

Tagung der Feuerwehr-Kommandanten

Samstag fand im Saale Lanzer in Mooskirchen eine Tagung der Feuerwehr-Kommandanten des Bezirkes Voitsberg statt. Bezirkskommandant Karl Kriehuber entbot allen Teilnehmern den herzlichsten Willkommgruß und gab seiner besonderen Freude über das Erscheinen des Herrn Bezirkshauptmannes Dr. Stecher Ausdruck.

Nach einleitenden Worten des Vorsitzenden wurde der Entwurf eines neuen einheitlichen Feuerwehrgesetzes beraten. Bezirkshauptmann Dr. Stecher ergriff hierzu das Wort zu längeren Ausführungen. Der Sprecher erklärte den Sinn und Wortlaut des Entwurfes. Das Wesentliche darin ist die Festlegung der Bezeichnungen: An Stelle Bezirkshauptmann Feuerwehr-Bezirkskommandant; die bisherige Benennung Wehrhauptmann ändert sich in Orts-Feuerwehrkommandant. Der Bezirkskommandant wird von den Ortskommandanten, der Ortskommandant von den Mitgliedern der Feuerwehr gewählt. Die Freiwillige Feuerwehr ist nunmehr eine Körperschaft öffentlichen Rechts, die durch den freiwilligen Eintritt von zum Feuerwehrdienst geeigneten Einwohnern der Gemeinde gebildet wird. Die Wahl des Ortskommandanten bedarf zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bezirks-Feuerwehrkommandanten und der Bestätigung des Bürgermeisters. Die Enthebung eines ungeeigneten Kommandanten von seiner Stelle erfolgt durch den Bürgermeister über Vorschlag bzw. Zustimmung des Bez.-Feuert.-Kommandanten. Die übrigen Dienstgrade der Freiwilligen Feuerwehr werden vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgermeisters durch den Ortskommandanten ernannt und abberufen. Die Freiwilligen Feuerwehren und auch die Werksfeuerwehren müssen dem Bezirks- und Landesfeuerwehrverbände angehören. Die Freiwillige Werksfeuerwehr ist eine der Erhöhung des Werksfeuererschutzes dienende Einrichtung bestimmter Betriebe. Diese wird durch Heranziehung von zum Feuerwehrdienst geeigneten Angehörigen des Betriebes gebildet. Der Kommandant der Werksfeuerwehr wird nach Zustimmung des Bezirksfeuerwehrkommandanten durch den Betriebsinhaber ernannt und abberufen. Bei öffentlichen Notständen, insbesondere bei Bränden, kann der Bezirkskommandant oder Bürgermeister die in der Gemeinde bestehende Werksfeuerwehr zur Hilfeleistung heranziehen. Die Werksfeuerwehren haben Hilfe zu gewähren, wenn dadurch der Feuererschlag im eigenen Betriebe nicht wesentlich gefährdet wird. Die Freiwilligen Feuerwehren und die Werksfeuerwehren im Bereich einer Bezirkshauptmannschaft bilden den Bezirks-Feuerwehrverband. Dessen Leiter ist der gewählte Bezirkskommandant. Jede Bezirkshauptmannschaft bestellt zur Ausübung ihrer Aufsicht in den technischen Angelegenheiten des Feuerwehrwesens und in den Angelegenheiten der Brandverhütung den Bezirksfeuerwehrkommandanten als Bezirks-Feuerwehrinspektor. Zur Unterstützung des Bezirksfeuerwehrinspektors können über dessen Antrag nach Bedarf von der Bezirkshauptmannschaft Abschnitts-Feuerwehrinspektoren bestellt werden. Diese sind dem Bezirksfeuerwehrinspektor unterstellt. Die Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrinspektoren versehen ihren Dienst ehrenamtlich.

Die Beschaffung und Erhaltung der für die Freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Löschgeräte, Wasserbereitstellungsanlagen, Gerätehäuser, Bekleidung und Ausrüstung ist Aufgabe der Gemeinden. Alle Aufwendungen der Werksfeuerwehren werden von den zuständigen Betrieben getragen.

In der nun geführten Wechselrede, an der sich ein Großteil der Feuerwehrkommandanten beteiligte, wurde das Verlangen gestellt, daß bei Einsätzen in Betrieben der mit allen Betriebs-einrichtungen vertraute Kommandant der Werksfeuerwehr mit der Leitung der Löschaktion betraut bleibe. Im weiteren Verlauf der Aussprache wurde festgelegt, daß bei Bränden der zuständige Ortskommandant entweder selbst oder durch Stellung einer Ordonnanz der ankommenden Wehren die klare Weisung des notwendigen Einsatzes sowie der Wasserbezugsstelle betanztigt. Hierauf wurde der Entwurf des neuen Feuerwehrgesetzes einheitlich gutgeheißen.

Zur Begräbnisordnung sprach der Vorsitzende und gilt folgende einheitliche Regelung: Die Feuerwehren stellen folgenden Kondukt: Bei Ableben eines unterstützenden Mitgliedes eine Abordnung von 4 Mann (Kommandant ein Brandmeister); bei Begräbnissen von aktiven Mitgliedern, besonders verdienten Förderern und Ehrenmitgliedern beteiligt sich die Wehr in voller Stärke. In diesem Falle ist der Bezirkskommandant sofort zu verständigen, damit auch die Teilnahme von Abordnungen der übrigen Wehren erfolgt.

Als einheitliches Sirenen-Signal bei Alarmierung der Feuerwehren im Bezirke wird ab sofort festgelegt: Einmaliges Er tönen der Sirene in der Dauer einer vollen Minute. Werksfeuerwehren haben zur Unterscheidung der bei Betriebsbeginn usw. üblichen Sirenen-signale bei Bränden folgende Aufzeichen: einmaliges Er tönen in der Dauer von einer vollen Minute und anschließend drei kurze Stöße.

Mit dem Danke an den Herrn Bezirkshauptmann für seine Mithilfe am Aufbau des Löschwesens im Bezirke und die wertvollen Ratschläge bei der Beratung schloß Bezirkskommandant Kriehuber die einmütig verlaufene Bezirks-Tagung.